

Satzung der Bremer Schachjugend im Landesschachbund Bremen e.V.

§ 1 Name und Wesen

1.1 Die Bremer Schachjugend (BSJ) ist die Jugendorganisation des Landesschachbunds Bremen e.V. (LSB).

1.2 Sie wird von der Jugend und den Mitarbeiter*innen im Jugendbereich gebildet.

1.3 Die BSJ gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck

Die BSJ sieht ihre Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports im Jugendbereich.

§ 3 Finanzierung

Die BSJ erhält einen jährlich zu vereinbarenden Verbandszuschuss, der den Vorhaben der BSJ und den Möglichkeiten des LSB angemessen ist, sowie Spenden und Zuschüsse, die dem LSB für den Jugendbereich zufließen.

§ 4 Vorstand

4.1. Dem Vorstand der BSJ gehören folgende Personen an:

- 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende

- 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende

- Schatzmeister*in

- Turnierleiter*in Einzel

- Turnierleiter*in Mannschaft

- Schulschachreferent*in

- Jugendsprecher*in

4.2. Zur Jugendsprecher*in kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl jugendlich im Sinne der Turnierordnung der Deutschen Schachjugend ist.

Die Jugendsprecher*in wird während der Mitgliederversammlung gesondert von bis zu zwei Vertretern je Verein gewählt, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahrs das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Jeder dieser Vereinsvertreter*innen hat dabei eine nicht übertragbare Stimme.

4.3. Der Vorstand wird von der Jugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt: der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, die Turnierleiter*in Einzel, die Schulschachreferent*in, die Jugendsprecher*in. In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt: der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende, die Schatzmeister*in, die Turnierleiter*in Mannschaft.

4.4. Wiederwahl ist mit Ausnahme der Jugendsprecher*in unbegrenzt zulässig.

4.5. Die Jugendsprecher*in muss bei der Erstwahl nach den Altersgrenzen des LSB jugendlich sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur einmal.

4.6. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende oder seine Stellvertreter*in vertritt die BSJ im Vorstand des LSB als Jugendwart*in.

4.7. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende oder seine Stellvertreter*in vertreten die Interessen der BSJ nach innen und außen.

4.8 Die Turnierleiter*innen sind für die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsturnieren verantwortlich.

- 4.9. Der Referent*in für Schulschach obliegt die Jugendarbeit im Schulwesen.
- 4.10. Die Schatzmeister*in bearbeitet den Finanzbereich; er ist der BSJ und dem LSB verantwortlich (Revisionspflicht).
- 4.11. Scheiden vorzeitig Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorsitzende bis zur kommissarischen Besetzung des Amtes durch den Vorstand einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
- 4.12. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.
- 4.13 Der Vorstand kann darüber hinaus Nichtvorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- 4.14 Der Vorstand berät und beschließt Konzepte und Ordnungen (mit Ausnahme der Turnierordnung). Er ist verantwortlich für die Spitzen- und Breitensportförderung.
- 4.15 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und die Einhaltung der BSJ- Ordnungen. Er koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Referenten. Er übernimmt die Kontaktpflege zur Deutschen Schachjugend, der Norddeutschen Schachjugend, dem LSB und der Bremer Sportjugend.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden und wird grundsätzlich nach der Mitgliederversammlung des LSB durchgeführt.
- 5.2 Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einen Monat vorher schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 5.3 Sie wählt nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte den Vorstand. Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dieses mindestens ein Fünftel der Mitgliedvereine schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen.
- 5.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5.5. Jeder Verein verfügt über 1 Grundstimme und je begonnene 3 gemeldete Jugendliche über eine weitere Stimme. Für die Berechnung der Stimmzahl gelten alle Mitglieder des Landesschachbundes Bremen, die im Kalenderjahr der Vollversammlung höchstens 18 Jahre alt werden, als Jugendliche. Ein Verein kann unabhängig von der Anzahl der jugendlichen Mitglieder nicht mehr als 35 Stimmen haben.
- 5.6. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- 5.7. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Stimme mit Ausnahme bei Entlastungen und Wahlen.

§ 6 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch die Satzung und die Finanzordnung des LSB geregelt.

§ 7 Streitfälle und Verstöße

7.1 Bei Streitfällen und Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der Turnierordnung der BSJ sowie bei unsportlichem Verhalten, können eingesetzte Schiedsrichter und die Turnierleiter folgende Maßnahmen verhängen: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen, Verlusterklärung einzelner Partien oder von Mannschaftskämpfen, Ausschluss von laufenden Veranstaltungen, Anordnung den Spielraum zu

verlassen. Zusätzlich können Punktabzug, Geldbußen bis zu 100 Euro, Sperrern bis zu zwei Jahren verhängt werden. Weitere Einzelheiten regeln die Ordnungen der BSJ und des LSB.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1. Zur Regelung seiner Arbeit kann der Vorstand weitere Ordnungen beschließen.

8.2. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Jugendversammlung und der Zustimmung des Vorstands des LSB.

8.3 Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

8.4. In allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung oder einer darauf abgeleiteten Ordnung der BSJ nicht abschließend geregelt sind, ist sinngemäß nach der Satzung und den Regelungen des LSB zu verfahren.

8.5 Diese Satzung entspricht der Fassung vom 24.09.2021